## Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-A-0515/20

Bearbeiter Mag. Windholz 531 10 DW 3281

3. Nov. 1992

Betrifft:

Nö Familiengesetz, Novelle, Motivenbericht

Lig. 481 | F- 12

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Durch den vorgesehenen Entwurf einer Änderung des Nö Familiengesetzes soll dieses Gesetz dem Gleichbehandlungsgebot des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 22. September 1992 vom österreichischen Nationalrat ratifiziert wurde, angepaßt werden. Der Art. 7 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 in der geltenden Fassung enthält allgemein das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das in gleicher Formulierung auch in Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert ist.

Dieses Abkommen wurde zwischen den 12 EG-Staaten und den 7 EFTA-Staaten abgeschlossen. Dadurch wird dieses für die EG-Staaten bereits geltende Diskriminierungsverbot auch auf alle Staatsangehörigen der EFTA-Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt. Zur Vermeidung einer solcher Diskriminierung normiert der vorliegende Entwurf daher, daß nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zusammen mit ihrem Kind (ihren Kindern) als Nö Familie gelten können.

Zu dem Einwand der Abteilung VIII/2, wonach die Anpassung von Landesrecht an EG-Recht erst nach tatsächlichem Inkrafttreten des EWR erfolgen sollte, wird bemerkt: Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

Die Anpassungsverpflichtung des Nö Landesrechtes an das EWR-Primärrecht entsteht ohne Übergangsfristen direkt mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens gemäß Art. 129, Abs. 3. Daher muß die Anpassung bereits vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorbereitet werden.

Durch die Formulierung "EWR-Mitgliedstaaten" ist sichergestellt, daß die Bestimmung erst ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens anzuwenden ist (vor diesem Zeitpunkt gibt es eben noch keine EWR-Mitgliedstaaten).

Durch diese Gesetzesänderung erwachsen dem Land derzeit keine Kosten.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß infolge der Anpassung dieses Gesetzes an das Abkommen über den EWR in Zukunkt eine übermäßige Inanspruchnahme von Förderungsmitteln notwendig sein wird.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf der Änderung des Nö Familiengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Prokop
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Rychtigkeit der Ausfelligung